

Satzung der Gemeinde Hürtgenwald

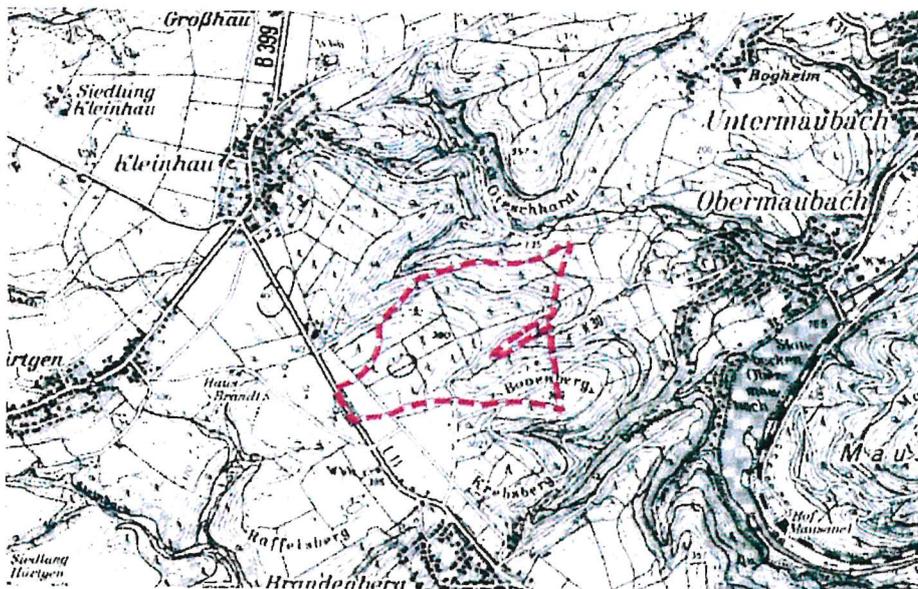
vom 17.07.2020 über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. B 5 (Windpark Ochsenauel), gelegen zwischen den Ortsteilen Kleinbau und Brandenburg; hier: 2. Verlängerung gem. § 17 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hürtgenwald hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 auf der Grundlage der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW.S. 759) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Bauleitplanung für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. B 5 (Windpark Ochsenauel) gelegen zwischen den Ortsteilen Kleinbau und Brandenburg wird die Geltungsdauer der Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 14 ff. für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. B 5 (Windpark Ochsenauel) vom 07.08.2017 in Anwendung des § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

Der Geltungsbereich umfasst die Flächen der Gemarkung Brandenburg, Flur 22, Teile der Parzelle 10 sowie Flur 23, Teile der Parzelle 30. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der nachfolgenden Karte:



§ 2

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Baugrundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- und anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 1 Jahr außer Kraft.
- (3) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. B 5 (Windpark Ochsenauel) rechtsverbindlich wird (§ 17 Abs. 5 BauGB).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre der Gemeinde Hürtgenwald wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hürtgenwald, den 17.07.2020

Der Bürgermeister



(Axel Buch)